

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-190

Status: öffentlich

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice
 Verfasser

Erstellungsdatum: 06.04.2017
 Aktenzeichen 51.22.00

Betreff:

Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und den freien Trägere

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
19.04.2017	Hauptausschuss	Vorberatung				
20.04.2017	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
27.04.2017	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Jerichower Land und

- 1.0. dem Deutschen Roten Kreuz für den Betrieb der Horte an den Grundschulen in Genthin
- 2.0. dem Deutschen Roten Kreuz für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Russelbande“ in Genthin

(Alexandra Adel)
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 11a KiFöG LSA besteht seit dem 01.01.2015 die Verpflichtung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Jerichower Land, mit den Trägern von Tageseinrichtungen Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde abzuschließen.

Dazu wurde durch den Landkreis Jerichower Land eine Richtlinie erlassen, mit der die berücksichtigungsfähigen Kosten und die Kostenhöhe festgelegt wurden.

Für die Jahre 2015 und 2016 wurden diese Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den freien Trägern abgeschlossen. Das Einvernehmen der Stadt Genthin wurde seinerzeit erteilt.

Ausgehend davon haben die Träger von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vereinbarungen Neuverhandlungen anzuzeigen.

Das Deutsche Rote Kreuz als Träger der oben genannten Einrichtungen hat entsprechende Neuverhandlungen für das Jahr 2017 angezeigt. Die erforderlichen Kalkulationsunterlagen wurden dem Landkreis vorgelegt. Nach erfolgter Überprüfung der Unterlagen durch den Landkreis in Verbindung mit der vom Landkreis erlassenen Richtlinie für den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Tageseinrichtungen liegen nunmehr die Entwürfe der einzelnen Vereinbarungen mit dem Deutschen Roten Kreuz vor. Mit den Entgeltvereinbarungen werden die Defizitkosten, welche die Stadt Genthin gegenüber den freien Trägern gewähren muss, festgeschrieben. Daher muss die Stadt Genthin vor Unterschriftsleistung beider Vertragsparteien das Einvernehmen erklären.

Nach erfolgter Überprüfung der vorliegenden Kalkulationsunterlagen muss festgestellt werden, dass hauptsächlich Erhöhungen im Bereich der Personalkosten für das pädagogische Personal im Vergleich zum Jahr 2016 seitens des Trägers angezeigt wurden. Diese Erhöhungen sind auf den Tarifvertrag für den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes des Deutschen Roten Kreuzes für die Jahre 2017 und 2018 zurückzuführen.

Da bei den genannten Einrichtungen der gesetzlich vorgeschriebene Personaleinsatz gemäß KiFöG LSA eingehalten wird und kein erhöhter Personalbestand veranschlagt wird, können die Ausgaben für die Personalkosten anerkannt werden.

Die Erhöhung der Zuwendungen vom Land und Landkreis gemäß 2. Gesetz zur Änderung des KiFöG LSA finden ebenfalls bei der Kalkulation Berücksichtigung.

Folgende Defizitkosten wurden durch den Landkreis ermittelt:

1.0. Deutsches Rote Kreuz

- | | | |
|------|--|--------------------------|
| 1.1. | Hort an der Grundschule „A. Diesterweg“: | 124,99 €/ Monat pro Kind |
| | Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 76.000,00 € für das Jahr 2017. | |
| 1.2. | Hort an der Grundschule „Stadtmitte“: | 119,59 €/ Monat pro Kind |
| | Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 128.000,00 € für das Jahr 2017 | |
| 1.3. | Hort an der Grundschule „L. Uhland“: | 107,12 €/ Monat pro Kind |
| | Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 171.000,00 € für das Jahr 2017. | |

Im Vergleich zum Jahr 2016 erhöhen sich die Defizitkosten für die Betreuung von Hortkindern in allen drei Einrichtungen im Jahr 2017 um durchschnittlich 12,5 %.

2.0. Deutsches Rote Kreuz

2.1. Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ Genthin

Betreuungs- umfang in h	Defizitbetrag für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Defizitbetrag für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	316,30 €	243,08 €
6 Stunden	337,98 €	249,72 €
7 Stunden	359,33 €	256,37 €
8 Stunden	380,68 €	263,01 €
9 Stunden	402,03 €	269,65 €
10 Stunden	423,39 €	276,29 €

Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 296.000,00 € für das Jahr 2017.

Im Vergleich zum Jahr 2016 erhöhen sich die Defizitkosten pro Betreuungsumfang und –art für die Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ im Jahr 2017 um durchschnittlich 5,0 %.

Finanzielle Mittel in Höhe von 2.140.300,00 € für das Haushaltsjahr 2017 wurden eingeplant. Auf Grund der aktuell steigenden Kinderzahlen in der Stadt Genthin und der damit verbundenen hundertprozentigen Auslastung, bzw. Überschreitung der Kapazitäten in fast allen Kindertageseinrichtungen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestätigt werden, dass die im Haushalt eingestellten finanziellen Mittel ausreichend sein werden.

Anlagen: Gesetzliche Grundlagen: Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen: